



vertraulich

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Harald Gilke

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen
GZ: GB 5

Datum: 17. OKT. 2017

Gesundheitsschutz

mAF0283/17

Sehr geehrter Herr Gilke,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 28. September 2017 beantwortete ich wie folgt:

„Im Rahmen des Gesundheitsschutzes sind Flüchtlinge - gemäß § 62 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) - die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft leben, auf übertragbare Krankheiten zu untersuchen (die sog. Erstuntersuchung). Finden diese Untersuchungen auch im Rahmen des Familiennachzuges statt? Und werden insbesondere Kinder, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Dresden kommen, ausführlich gesundheitlich im Rahmen der üblichen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (UI-JI) untersucht?“

Zu den Fragen der Erstuntersuchung im Rahmen des Familiennachzugs sowie der ärztlichen bzw. schulärztlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen hat die Landesdirektion Sachsen als zuständige Landesgesundheitsbehörde gegenüber den kommunalen Gesundheitsämtern eine verbindliche Einschätzung vorgenommen.

Im Falle eines Familiennachzugs wird die sogenannte Erstuntersuchung auf Grundlage von § 62 des Asylgesetzes (AsylG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Asylbewerbergesundheitsbetreuung (VwV AsylGesBetr) des Freistaates Sachsen nicht durchgeführt.

Rechtlich betrachtet gelten nachziehende Familienangehörige nicht als Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und unterliegen damit nicht den Regelungen zum Gesundheitsschutz in Form der Erstuntersuchung. Gleiches gilt für nachziehende Kinder und Jugendliche. Es gibt keine epidemiologischen Erkenntnisse dafür, dass Familienangehörige, welche als Nachzug nach Deutschland kommen und damit im Regelfall nicht auf Fluchtrouten, in Auffanglagern o. ä. unterwegs waren, besonders mit Infektionskrankheiten belastet sind. Sollte sich im Einzelfall der Verdacht erhärten, dass eine Infektionskrankheit vorliegt, bietet das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausreichende Grundlagen, um die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Bezogen auf Kinder und Jugendliche ist zu ergänzen, dass im Rahmen der Schulgesundheitspflege auf Grundlage von § 26a des Sächsischen Schulgesetzes (SchulG) eine regelmäßige Teilnahme an den Untersuchungen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes in den Schulen möglich ist und auch wahrgenommen wird. Die vor Jahren geltende Regelung zur Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund besteht nicht mehr, sodass eine initiale Untersuchung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst bei Eintritt in die Schule gesetzlich nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus greift bei Kindertagesstätten und Horten die Regelung aus § 7 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), wonach die Erziehungsberechtigten vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachweisen müssen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und keine gesundheitsbezogenen Bedenken bestehen. Damit haben die Erziehungsberechtigten von Kindern bei Familiennachzug ebenso wie alle anderen Erziehungsberechtigten einen entsprechenden ärztlichen Nachweis vor Aufnahme in die Kita zu erbringen.

Die weitergehende medizinische Versorgung von nachziehenden Familienangehörigen bleibt den Strukturen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte und damit nicht dem Gesundheitsamt vorbehalten. Hier kann innerhalb Dresdens auf ein Netz verschiedener Fachrichtungen zurückgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

Kenntnisnahme:

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister